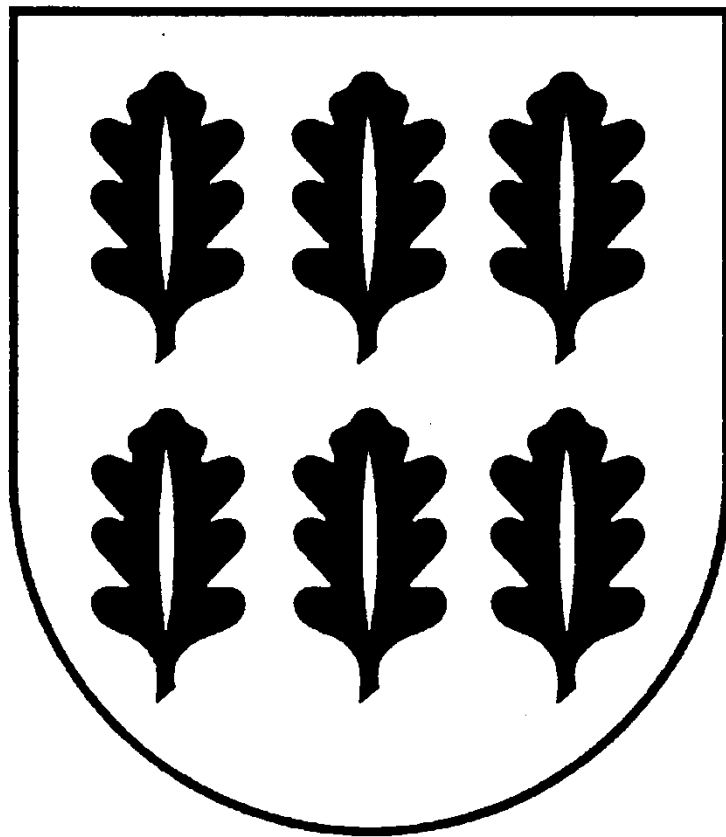


BEGRÜNDUNG

ZUR 74. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- HURRICANE -



ENTWURF

FÜR DIE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB

**GEMEINDE SCHEESSEL
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

1. LAGE UND NUTZUNG DES PLANÄNDERUNGSGEBIETES	4
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN.....	5
2.1 Landes- und Regionalplanung	5
2.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017	5
2.1.2 Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen 2022	5
2.1.3 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	6
2.1.4 Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	6
2.1.5 Vereinbarkeit des Planänderungsgebietes mit der Raumordnung	7
3. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG	7
3.1 Städtebauliche Zielsetzung	7
3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	8
3.3 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	8
4. IMMISSIONSSCHUTZ.....	9
5. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG	11
6. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2A BAUGB	12
6.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	12
6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	12
6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung	15
6.3.1 Schutzgut Boden	15
6.3.2 Schutzgut Wasser.....	17
6.3.3 Schutzgut Fläche	18
6.3.4 Schutzgut Klima/Luft.....	18
6.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt	19
6.3.6 Schutzgut Landschaft	24
6.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	25
6.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
6.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	26
6.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	26
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	26
6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs	29
6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	29
6.7 Maßnahmen des Monitorings.....	29
6.8 Ergebnis der Umweltprüfung.....	29
7. ARTENSCHUTZ.....	29

8. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	32
ANLAGEN.....	33
QUELLENVERZEICHNIS.....	34

Stand: 22.10.2025

VORBEMERKUNG

In der vorliegenden Begründung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hurricane“ zur besseren Lesbarkeit nachfolgend als „Flächennutzungsplanänderung“ bzw. sein Geltungsbereich als „Planänderungsgebiet“ bezeichnet.

1. LAGE UND NUTZUNG DES PLANÄNDERUNGSGEBIETES

Das Planänderungsgebiet liegt auf dem Eichenring sowie auf den nordöstlich und südlich angrenzenden Flächen nördlich und südlich der Landesstraße L131 zwischen Scheeßel und Westervesede (s. Abb. 1). Die Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 40,22 ha.

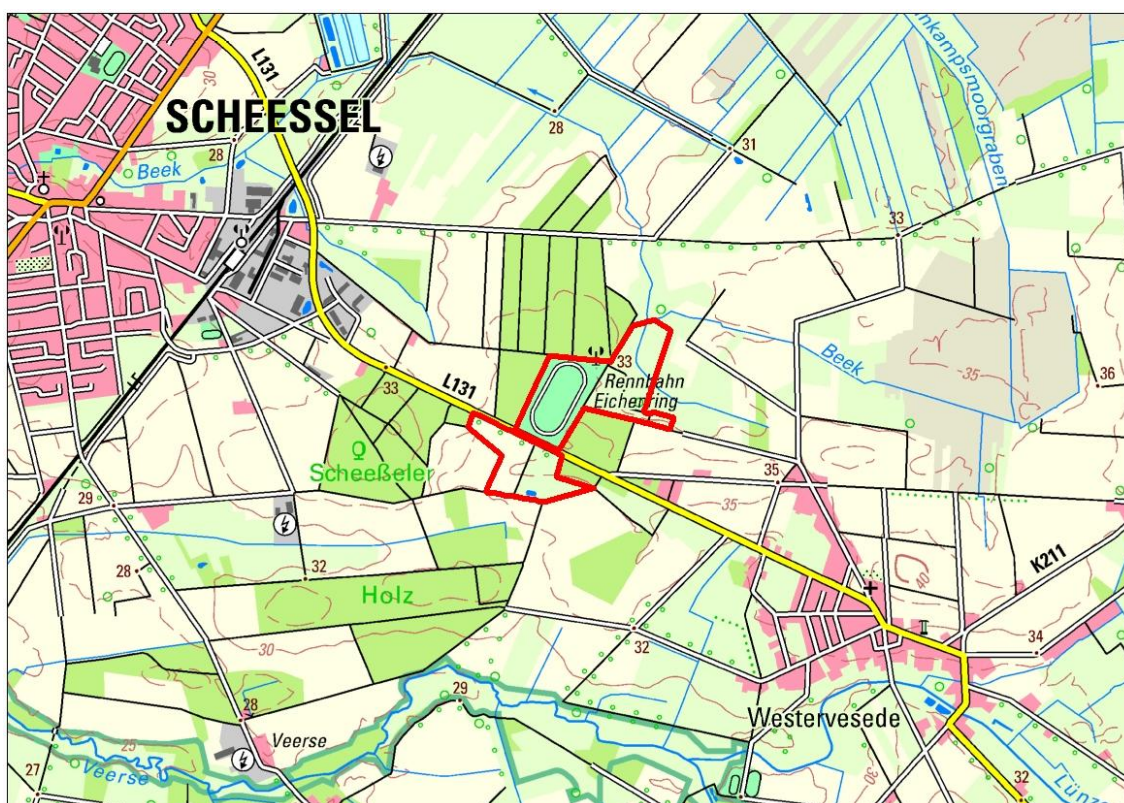


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes. LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2024 (ohne Maßstab)

Die Sandrennbahn im Planänderungsgebiet wird noch vereinzelt als solche genutzt. Jährlich findet für einen begrenzten Zeitraum das Hurricane-Festival statt. Die übrigen Flächen im Planänderungsgebiet werden landwirtschaftlich genutzt und dienen nur während des Hurricane-Festivals als Veranstaltungsfläche. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von Waldflächen und weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

2.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

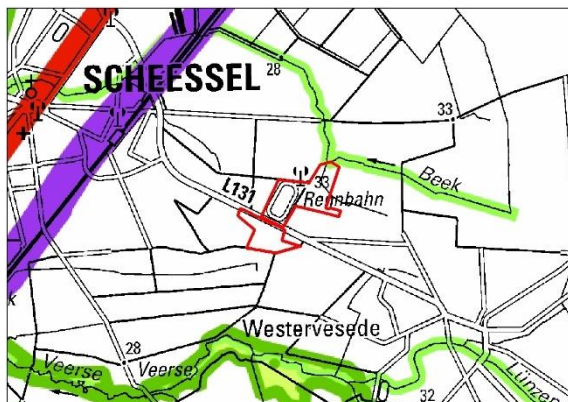


Abb. 2: Ausschnitt aus dem LROP 2017

Im zeichnerischen Teil des LROP 2017 werden im Planänderungsgebiet keine besonderen Funktionen festgelegt.

In der Umgebung wird der Verlauf der Beek nördlich des Planänderungsgebietes als Vorranggebiet „Biotopverbund (linienförmig)“ dargestellt.

2.1.2 Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen 2022

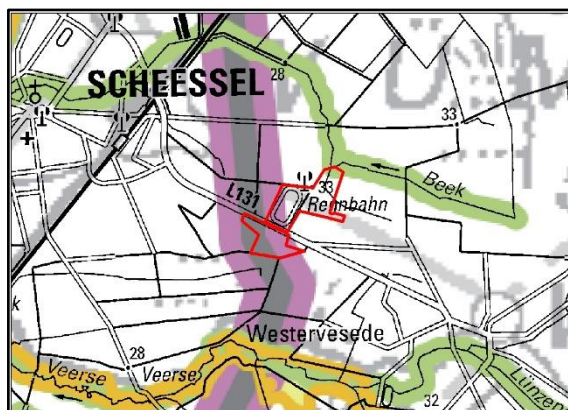


Abb. 3: Ausschnitt aus der Verordnung von 2022

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm wurde in Teilen 2022 geändert. Im zeichnerischen Teil der Verordnung wurde im Planänderungsgebiet der Verlauf der SuedLink als Vorranggebiet „Kabeltrassenkorridor Gleichstrom“ ergänzt.

In der Umgebung wird der Verlauf der Beek nördlich des Planänderungsgebietes weiterhin als Vorranggebiet „Biotopverbund (linienförmig)“ dargestellt.

2.1.5 Vereinbarkeit des Planänderungsgebietes mit der Raumordnung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine stärkeren Berührungen bzw. Beeinträchtigungen mit Belangen der Raumordnung. Das Hurricane-Festival ist schon im rechtswirksamen Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Künftig zu beachten ist lediglich der Verlauf der SuedLink als Vorranggebiet „Kabeltrassenkorridor Gleichstrom“. In diesem Bereich stehen die Flächen während der Bauphase möglicherweise nicht zur Verfügung. Nach Fertigstellung kann die Fläche aber wahrscheinlich wieder wie bisher genutzt werden.

3. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel, die im Jahre 2008 wirksam wurde, betrifft den Bereich des Eichenringes einschließlich der näheren Umgebung. Ziel der Änderung war es damals, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Veranstaltungen auf dem Eichenring zu schaffen, damit der Landkreis Rotenburg auf dieser Grundlage erforderliche Genehmigungen erteilen kann.

Inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen für das Hurricane-Festival verändert. So sind in den vergangenen Jahren einerseits bereits ca. 75.000 Besucher auf dem Festival gewesen und diese Zahlen werden voraussichtlich auch in den nächsten Jahren erreicht und andererseits haben sich in der Zwischenzeit die Sicherheitsbedingungen bzw. Konzepte verändert, so dass dies bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und auch bei den Zu- und Abfahrten Berücksichtigung finden muss.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Flächen für das Hurricane-Festival auf den Bedarf und das Sicherheitskonzept abzustimmen und einen größeren Spielraum bei der Gestaltung des Geländes zu schaffen, um die Attraktivität des Festivals zu steigern und somit langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben. Sie ist erforderlich, um das Festival zu erhalten und die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Jugendlichen sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Für Scheeßel hat dieses Festival schon lange eine überregionale Bedeutung.

Im Wesentlichen sollen die Flächen, auf denen bereits eine geringfügige Versiegelung zulässig ist, erweitert werden, um zusätzliche Wege und Stellflächen für Fahrzeuge und Infrastruktureinrichtungen bereitzustellen. Dabei wird die zulässige Versiegelung künftig anders auf die Flächen verteilt als bisher. Der Versiegelungsgrad wird von 30 % auf 15 % reduziert, die Fläche, auf denen eine Versiegelung zulässig ist, hingegen vergrößert. Im nordöstlichen Teilbereich wird keine Versiegelung mehr zulässig sein. Die Gesamtfläche der zulässigen Versiegelung im Planänderungsgebiet bleibt dabei nahezu gleich. Auf die übrigen Veranstaltungen auf dem Eichenring-Gelände ergeben sich durch die Flächennutzungsplanänderung keine Auswirkungen.

Das Hurricane-Festival wird einmal jährlich im Planänderungsgebiet veranstaltet. Das Festival, das ca. 75.000 Besucher anzieht, nutzt das vorhandene Eichenring-Gelände und direkt angrenzende Flächen sowie in mehreren Kilometern Umkreis landwirtschaftliche Flächen für Zelt- und Parkplätze für die Besucher. Für einige Tage entsteht hier

zusammen mit verschiedenen Infrastruktureinrichtungen eine temporäre „Stadt auf der grünen Wiese“. Es werden Bühnen, unzählige Zelte, Container, Behelfsbauten für Sanitäreinrichtungen, Verpflegung, Sicherheitspersonal, Sponsoren, Ärzte, Polizei, Rundfunk und Fernsehen etc. für den Festivalzeitraum errichtet. Durch das Hurricane-Festival ergeben sich die stärksten Auswirkungen im Umfeld des Eichenring-Geländes. Sie sind für die Bewertung der verschiedenen Umweltfaktoren maßgeblich. Im weiteren Umkreis des Eichenring-Geländes werden Flächen für Campingplätze und Parkplätze genutzt. Da vorher nicht bekannt ist, welche landwirtschaftlichen Flächen für diese Nutzungen zur Verfügung stehen, ist in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ein größerer „Suchraum“ dargestellt, als tatsächlich in Anspruch genommen wird (s. Anlage 2).

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes



Abb. 6: Auszug Flächennutzungsplan

Die Flächen im Planänderungsgebiet werden bislang als Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Motorsport/Veranstaltung“ und „Veranstaltung/Landwirtschaft“ sowie außerhalb der Sondergebiete als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

3.3 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

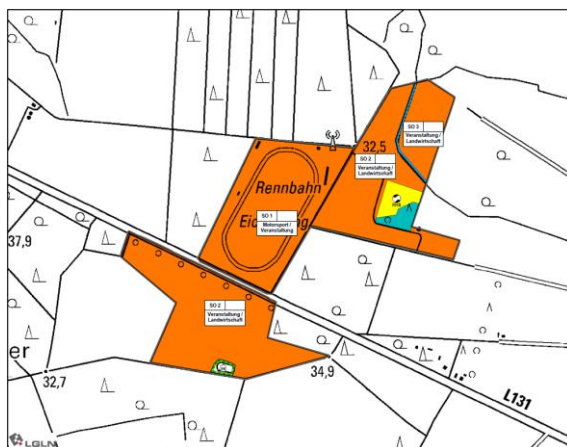


Abb. 7: Planzeichnung

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Sondergebiete zukünftig erweitert und die zulässigen Versiegelungen an die aktuellen Bedürfnisse des Hurricane-Festivals angepasst. Die vorhandene Waldfläche, das Regenrückhaltebecken und das gesetzlich geschützte Biotop werden zur Klarstellung entsprechend dargestellt.

In dem mit **SO 1** gekennzeichneten Sondergebiet „Motorsport / Veranstaltung“ sind Bodenversiegelungen bis zu 100 % der Fläche zulässig. Hier befindet sich der Eichenring mitsamt Rennbahn und Tribünen. Der gesamte Bereich gilt genehmigungstechnisch als bauliche Anlage, auch wenn er teilweise mit Rasen bedeckt ist. Somit wird auch zukünftig von einer vollumfänglichen Inanspruchnahme der Flächen ausgegangen, um eine flexible Nutzung des Bereiches zu gewährleisten. Für die bereits genehmigte Oberflächenentwässerungsplanung werden große Teile des Geländes überbaut und (wasserdurchlässig) versiegelt. Hierfür sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bereits erfolgt.

In dem mit **SO 2** gekennzeichneten Sondergebiet „Veranstaltung / Landwirtschaft“ sind wasserdurchlässige Bodenversiegelungen bis zu 15 % der Fläche zulässig. Hier sind auf den landwirtschaftlichen Flächen neue Wegeverbindungen für Besucher und zusätzliche Stellflächen für die Veranstalter in der Nähe des Eichenrings erforderlich.

In dem mit **SO 3** gekennzeichneten Sondergebiet „Veranstaltung / Landwirtschaft“ sind dauerhafte Bodenbefestigungen oder Bodenversiegelungen nicht zulässig. Hier sind auf den landwirtschaftlichen Flächen keine neuen dauerhaften Wegeverbindungen o.ä. erforderlich.

Entlang des gekennzeichneten Gewässers ist für die Zeit von Veranstaltungen beidseitig ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen von jeglicher Nutzung auszunehmen.

4. IMMISSIONSSCHUTZ

Schallbelastungen der Umgebung ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr zum Veranstaltungsort, und das Betreiben von Musikanlagen während der verschiedenen Veranstaltungen. Hinzu kommen Motorsportveranstaltungen mit Motorenlärm. Auch Zuschauergeräusche sind bei allen Veranstaltungen zu erwarten. Entsprechende Gutachten, Konzepte und Nachweise werden je nach Bedarf bei den jeweiligen Genehmigungsverfahren für die Veranstaltungen erbracht.

Hurricane-Festival: Während des Festivals werden große Bühnen aufgebaut. Sie stehen an der Nordseite bzw. östlich des Eichenring-Geländes. Es handelt sich um eine gerichtete Beschallung, die im Wesentlichen auf die Publikumsfläche vor den Bühnen begrenzt ist. Der Schall breitet sich somit jeweils „trichterförmig“ nach Süden bzw. Westen aus. Des Weiteren stehen kleinere Bühnen in und außerhalb des Eichenring-Geländes, deren Schallausbreitung eher diffus ist. Die Besucherzahl lag 2024 bei ca. 75.000 Personen.

Andere Musikveranstaltungen: Sie finden im Sondergebiet „Motorsport/Veranstaltung“ (Eichenring-Gelände) statt und betreiben kleinere Beschallungsanlagen. Diese Veranstaltungen sind im Vergleich zum Hurricane-Festival weniger lärmintensiv. Die Hauptabstrahlrichtung des Schalls ist dabei abhängig von der Stellung der Lautsprecheranlage auf der Veranstaltungsfläche. Die Zuschauerzahl ist abhängig von Art und Größe der Veranstaltung.

Motorsportveranstaltungen: Sie finden ausschließlich im Sondergebiet „Motorsport/Veranstaltung“ (Eichenring-Gelände) statt. Die Sandbahnrennen finden gewöhnlicherweise tagsüber statt. Während der ein- bis zweitägigen Veranstaltungen entsteht einerseits Motorenlärm, der sich diffus ausbreitet, und andererseits Lärm von den Beschallungsanlagen, falls im Rahmenprogramm der Veranstaltung Musikkonzerte o.ä. stattfinden. Es ist mit maximal 5000 Besuchern zu rechnen.

Die im Planänderungsgebiet vorgesehenen Veranstaltungen sind nach der Niedersächsischen Freizeitanlagenlärmschutzrichtlinie vom 01.04.2024 zu beurteilen. Dabei kommt für Freizeitanlagen, d.h. auch Rockkonzerte, die TA Lärm für nicht genehmigungsbedürftige gewerbliche Anlagen zur Anwendung. Die Richtlinie sieht vor, dass an maximal 18 Kalendertagen pro Jahr die Schallrichtwerte für die sog. „seltenen Ereignissen“ gelten. Dies sind Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen können diese Werte am Tag bis zu 20 dB(A) und in der Nacht bis zu 10 dB(A) überschreiten. Dies bedeutet, dass pro Kalenderjahr 18 Veranstaltungstage mit Ausnutzung dieser höheren zulässigen Lärmpegel stattfinden können.

Durch das Hurricane-Festival und die übrigen o.g. Veranstaltungen werden zurzeit maximal 11 Veranstaltungstage im Jahr genutzt (4 Tage Hurricane-Festival, 4 Tage Motorsport, 3 Tage andere Veranstaltungen). Die zulässige Anzahl von 18 Veranstaltungstagen wird somit im Moment nicht voll ausgeschöpft, so dass hier noch weitere Veranstaltungen in dieser Größenordnung möglich wären.

Die Kontrolle zur Einhaltung der durch ordnungsrechtliche Auflagen für die jeweilige Veranstaltung zugelassenen Lärmwerte erfolgt durch Einpegelungen der Lautstärke der Musikanlagen sowie durch Schallmessungen während der Veranstaltungen.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in einer gemischten Bebauung östlich des Eichenringgeländes an der Landesstraße L 131 in Richtung Westervesede. Sie sind ca. 500 m vom Sondergebiet „Motorsport/Veranstaltung“ mit der Hurricane-Hauptbühne und ca. 300 m von der östlichen Begrenzung des nördlichen Sondergebietes 2 „Veranstaltung/Landwirtschaft“, wo sich beim Hurricane-Festival die östliche Bühne befindet, entfernt. Die Richtwerte der Niedersächsischen Freizeitanlagenlärmschutzrichtlinie sind an den nächstgelegenen Wohnhäusern einzuhalten. Veranstaltungen in der Ortschaft Westervesede finden beim Dorfgemeinschaftshaus und am Schießstand im Ortszentrum von Westervesede statt. Diese Flächen liegen ca. 1000 m von der o.g. Wohnbebauung an der L 131 entfernt und müssen bereits heute Rücksicht auf angrenzende Wohnnutzungen nehmen. Diese traditionellen Veranstaltungen haben somit schalltechnisch keine Auswirkungen auf die „Lärmbilanz“ bei den oben erwähnten Wohnhäusern.

Aufgrund der genannten Abstände des Planänderungsgebietes zur nächstgelegenen Wohnbebauung erfolgt eine erhebliche Reduzierung der vom Geltungsbereich ausgehenden Schallbelastungen. Da die zulässige Anzahl der Veranstaltungstage, für die die höheren Schallrichtwerte der „seltenen Ereignisse“ in Anspruch genommen werden können, pro Jahr gegenwärtig nicht ausgeschöpft werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen aus schalltechnischer Sicht zu erwarten. Die Erstellung eines gesonderten Immissionsgutachtens ist demnach nicht erforderlich. Die Gemeinde Scheeßel wird darauf achten, dass die Zahl der Ereignisse mit hohen Schallemissionen das zulässige

Maß nicht überschreiten werden. Sollten in einem Jahr doch mehr als 18 Veranstaltungstage beantragt werden, wird sie darüber entscheiden, welche der Veranstaltungen zusätzlich zu den bereits „etablierten“ wie das Hurricane-Festival und die Motorsportveranstaltungen stattfinden sollen bzw. dürfen.

Bei der Entfernung des Sondergebietes zur nächsten Wohnbebauung ist zu berücksichtigen, dass der Abstand der Wohnbebauung zur nächstgelegenen Bühne bzw. Lärmquelle ca. 300 m beträgt. Damit sind die Bühnen weit von der Wohnbebauung entfernt aufgestellt und die Beschallung so ausgerichtet, dass der Schall auf den Wald bzw. die freien Flächen des Festival-Geländes trifft. Darüber hinaus sind als zusätzliche Schallschutzmaßnahme auf dem Gelände weitere Lautsprecher aufgestellt. Die dadurch mögliche Verringerung der Schallausgangsleistung dient als Schutz für die Festivalteilnehmer, zugleich ergibt sich eine Qualitätsverbesserung bei der Beschallung des Geländes. Dadurch kann die Anlage insgesamt niedriger eingestellt werden. Die zulässigen Pegel werden am Mischpult der jeweiligen Bühne kontrolliert. Somit sind ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der Wohnbebauung und der Festivalteilnehmer seitens des Veranstalters getroffen worden. Die Gemeinde Scheeßel wird ggf. durch ordnungsrechtliche Anordnungen dafür sorgen, dass die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte gesichert und bei Bedarf überprüft wird.

5. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG

Die verkehrliche Anbindung des Planänderungsgebietes erfolgt wie bisher über die Landesstraße L 131. Während der Veranstaltungen werden weiterhin verschiedene Wirtschaftswege in der Umgebung als An- und Abfahrt genutzt (Lieferverkehr, Rettungsfahrzeuge etc.).

Während des „Hurricane-Festivals“ wird die L 131 wie bisher für den öffentlichen Fahrzeugverkehr gesperrt und andere verkehrslenkende Maßnahmen auf den Zufahrtsstraßen zu den Parkplätzen durchgeführt.

Für kleinere Veranstaltungen, die ausschließlich auf dem Eichenringgelände (SO 1 „Motorsport/Veranstaltung“) stattfinden, können weiterhin die Flächen südlich der L 131 als Parkplatz für Besucher genutzt werden. Durch entsprechende verkehrslenkende Maßnahmen ist während dieser Veranstaltungen ein Parken entlang der L 131 zu untersagen, um Behinderungen des Straßenverkehrs zu vermeiden. Entsprechende erforderliche Genehmigungen sind im konkreten Einzelfall bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu beantragen.

Der Änderungsbereich ist nicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Scheeßel angeschlossen. Die Schmutzwasserbeseitigung während der Veranstaltungen erfolgt wie bisher durch Aufstellung von „Toilettenhäuschen“ und permanente Abfuhr zu den Kläranlagen in Scheeßel und Lauenbrück.

Die Oberflächenentwässerung kann wie bisher durch Versickerung innerhalb des Planänderungsgebietes erfolgen. Die Flächen sind weiterhin überwiegend unversiegelt, so dass das Niederschlagswasser versickern kann. Einzelheiten und evtl. wasserrechtliche Genehmigungen werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geregelt.

6. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

6.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Veranstaltungen auf dem Eichenring zu schaffen, die an den Bedarf und das Sicherheitskonzept angepasst sind.

Bereits mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Jahre 2008 wirksam wurde, wurden planungsrechtliche Grundlagen für Veranstaltungen im Bereich des Eichenringes geschaffen. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen für das Hurricane-Festival verändert. So sind in den vergangenen Jahren einerseits bereits ca. 75.000 Besucher auf dem Festival gewesen und diese Zahlen werden voraussichtlich auch in den nächsten Jahren erreicht und andererseits haben sich die Sicherheitsbedingungen bzw. -konzepte verändert, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird, in der auch die Zu- und Abfahrten berücksichtigt werden müssen.

Ziel der Gemeinde Scheeßel ist es, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Veranstaltungen auf dem Gelände des Eichenrings zu schaffen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen der Flächennutzungsplanänderung wird auf Kapitel 3.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert Eingriffe als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) ist im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB (§ 1 a BauGB) umzusetzen. Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWald-LG)

Der Zweck (§ 1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern. Das NWaldLG wird bei der Planung berücksichtigt, da im Planänderungsgebiet sowie umliegend forstwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. Eine Beseitigung von Wald ist mit dem geplanten Vorhaben und der Flächennutzungsplanänderung nicht verbunden.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Die TA Lärm ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient. Bedeutung hat die TA Lärm für Genehmigungsverfahren von Gewerbe- und Industrieanlagen sowie zur nachträglichen Anordnung bei bereits bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie ist nicht anzuwenden bei Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm, Fluglärm oder Sportlärm, nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen, Tagebauen, Seehafenumschlagsanlagen, Anlagen für soziale Zwecke und Baustellen.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet vorwiegend Biotoptypen von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Im nordöstlichen Änderungsbereich ist ein Biotoptyp von mittlerer Bedeutung abgebildet. Die umliegenden Biotoptypen sind von sehr geringer bis mittlerer sowie von sehr hoher Bedeutung.

Karte II Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet liegt überwiegend in einer Landschaftseinheit von mittlerer Bedeutung, welche von naturnahen Laubwäldern und Nadelwaldforsten geprägt ist. Das nordöstliche Änderungsgebiet liegt in einer Landschaftseinheit von geringer Bedeutung, welches von strukturalmen Ackerlandschaften dominiert wird. Das Planänderungsgebiet beinhaltet mit einer Moto-Cross-Anlage eine wesentlich überlagernde Beeinträchtigung und Gefährdung des Landschaftsbildes.

Karte III Boden

Das Planänderungsgebiet beinhaltet keinen Boden mit natur- und kulturhistorischer Bedeutung. Der südwestlich ans Änderungsgebiet angrenzende Wald beinhaltet nach dem LRP ein historisch alten Waldstandort. Nordöstlich des Änderungsgebietes sind kohlenstoffhaltige Böden mit Treibhausgas-Speicherfunktion vorhanden, die durch derzeitige Nutzungen gesichert bzw. beeinträchtigt sind.

Karte IV Wasser- und Stoffretention

Für Teilbereiche des Änderungsgebietes stellt der LRP Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung und hoher Nitratauswaschungsgefährdung dar. Ansonsten werden im Umfeld des Änderungsgebietes keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention dargestellt.

Karte V Zielkonzept

Der LRP weist für den vorwiegenden Teilbereich des Planänderungsgebietes als Ziel eine umweltverträgliche Nutzung aus. Für den nordöstlichen Teilbereich wird eine Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild genannt.

Karte VI Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Nach dem LRP beinhalten das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen keine Schutzgebiete. Im südlichen Teilbereich des Änderungsgebietes sowie umliegend sind gesetzlich geschützte Biotope, gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2024 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

6.3.1 Schutzgut Boden

Das Planänderungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Region der Wümmeniederung und dort in der Untereinheit der Rotenburger Geestinseln, im Übergangsbereich zur Untereinheit der Veseder Moore.

Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) beinhaltet das Planänderungsgebiet vorwiegend den Bodentypen Podsol. Das Motorsportgelände „Eichenring“ beinhaltet mit einem Auftragsboden eine künstliche Aufschüttung. Dieser Bereich ist in der BK 50 kein Bodentyp zugeordnet. Im Nordosten des Änderungsgebietes sind die Bodentypen Gley-Podsol und Erdniedermoor vorhanden.

Der im Planänderungsgebiet vorwiegend vorkommende Bodentyp Podsol ist in der Agrarwirtschaft ursprünglich ein ertragsarmer Boden. Die Bodeneigenschaften sind sauer, sandig, oft steinig, nährstoffarm und haben oftmals ein vermindertes Wasserrückhaltevermögen. Der Podsol besitzt demnach physikalische und chemische Eigenschaften, die einem optimalen Pflanzenstandort oftmals entgegenstehen. Weiterhin neigt der Boden zur Auswaschung, sodass die Gefahr besteht, dass Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Grundwasser gelangen können.

Der Gley-Podsol ist ein grundwasserbeeinflusster lehmiger Sandboden. Die Durchwurzelungsintensität und das Porenvolumen sinken mit zunehmender Tiefe und die Lagerungsdichte nimmt zu.

Dem Erdniedermoor ist zwangsläufig ein Niedermoor vorausgegangen und um den Boden landwirtschaftlich rentabel nutzen zu können, wurde er entwässert. Durch die Humifizierung und Mineralisierung sowie Setzung und Sackung des Torfes wurden die Bodeneigenschaften stark verändert und der Torf vererdete. Durch diesen Mineralisierungsprozess werden Nährstoffe aus dem Torf freigesetzt.

Die vorkommenden Bodentypen im Planänderungsgebiet beinhalten keinen schutzwürdigen Boden in Niedersachsen. Das ackerbauliche Ertragspotential wird für die Bodentypen im Änderungsgebiet, als gering bis mittel bewertet. Mit dem Auftragsboden ist im Änderungsgebiet eine künstliche Aufschüttung vorhanden, die keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr beinhaltet.

Das Planänderungsgebiet beinhaltet neben dem Motorsportgelände im Wesentlichen landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen. Auf dem Gelände des Eichenrings befinden sich vereinzelt Gehölzbestände. Im Nordosten des Änderungsgebietes sind ein kleiner Kiefernwald, ein naturnahes Regenrückhaltebecken sowie ein Entwässerungsgraben vorhanden. Die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen dürften im Planänderungsgebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie den Veranstaltungen gegenüber dem Ausgangszustand deutlich verändert sein und als anthropogen überprägt gelten.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin zu einem Großteil landwirtschaftlich genutzt werden. Das Motorsportgelände würde wie bisher genutzt. Erweiterungen des Veranstaltungsgeländes wären nicht zulässig. Die landwirtschaftlichen Flächen würden ihre Bodeneigenschaften nicht weiter verlieren.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet beinhaltet überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die teilweise im Rahmen des Festivals als Veranstaltungsgelände vorübergehend genutzt werden. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen während des Festivals soll mit der Planung auf weitere Flächen ausgeweitet werden, um u.a. wichtige Wegeverbindungen für die Veranstaltung dauerhaft in direkter Nähe in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. für Wege und Stellflächen) herstellen zu können. Das vorhandene Motorsportgelände „Eichenring“ ist bereits vollständig überprägt, sodass dort der Boden seine Bodenwerte und -funktionen bereits vollständig verloren hat. Mit der Ausweisung bzw. Erweiterung der Sonderbauflächen für Veranstaltungen können zukünftig mehr Flächen mit baulichen Anlagen bebaut bzw. versiegelt werden. Während der Bauphase werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen. Im Wesentlichen soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, dass mehr landwirtschaftliche Flächen im Zeitraum des Festivals temporär als Veranstaltungsfläche genutzt werden können. Außerhalb dieses Zeitraumes werden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Dennoch ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch mögliche Versiegelungen, Überbauungen, Abgrabungen und Aufschüttungen, der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

Die Anwendung der Eingriffsregelung mit der entsprechenden Kompensation erfolgt wie bisher im Rahmen von Baugenehmigungsanträgen über dazugehörige landschaftspflegerische Fachbeiträge/Begleitpläne.

Auf Veranstaltungsflächen außerhalb des Änderungsbereiches wird der Boden durch Befahren mit Kraftfahrzeugen kurzzeitig belastet. Nachteilige Auswirkungen können mit geeigneten bodenschonenden Maßnahmen, wie u.a. Verwendung von Baggermatten etc. auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Des Weiteren kann eine Regeneration des Bodens mit Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen Bodenlockerung erfolgen.

6.3.2 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000) 100 - 400 mm/a und ist damit als gering bis hoch eingestuft. Die hohen Grundwasserneubildungswerte sind auf dem Eichenring-Gelände sowie im Nordosten und Süden des Änderungsgebietes dargestellt. Die Gefährdung des Grundwassers wird überwiegend als hoch eingestuft. Im südwestlichen Teilbereich des Änderungsgebietes wird die Gefährdung des Grundwassers als gering bewertet.

Der Grundwasserstand liegt im Planänderungsgebiet bei ~ + 30,0 m bis 32,5 m NHN und somit nahe der Geländeoberkante (GOK) bis etwa 2,0 m unterhalb der GOK.

Im Nordosten des Änderungsgebietes befindet sich ein naturnahes Regenrückhaltebecken, welches der Oberflächenentwässerung des Eichenring-Geländes dient. Zudem durchläuft im Nordosten des Änderungsgebietes ein Entwässerungsgraben, welcher außerhalb des Änderungsgebietes in das Fließgewässer „Beek“ mündet. Im südlichen Änderungsgebiet befindet sich ein kleines Stillgewässer. Weitere Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Ein Wasserschutzgebiet ist im Planänderungsgebiet sowie umliegend nicht vorhanden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung kann das anfallende Niederschlagswasser auch zukünftig wie bisher ungehindert auf den landwirtschaftlichen Flächen versickern. Lediglich auf dem Motorsport-Gelände „Eichenring“ dürften aufgrund der vorhandenen baulichen Anlagen und Versiegelungen die Versickerungseigenschaften bereits eingeschränkt sein. Die Entwässerung erfolgt vor Ort oder über Ableitung in das naturnahe Regenrückhaltebecken.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben und der damit möglichen Flächenversiegelung in den Sonderbauflächen werden die Versickerungseigenschaften nicht wesentlich weiter eingeschränkt. Ausgenommen vom Motorsport-Gelände „Eichenring“ sind in den Sonderbauflächen Versiegelungen bis maximal 15 % des Teilbereiches zulässig. Demnach verbleiben ausreichend unbefestigte Flächen, auf denen das anfallende Oberflächenwasser uneingeschränkt versickern kann. Das Sondergebiet 1 „Motorsport/Veranstaltung“ ist bereits vollständig überprägt und die Entwässerung erfolgt entweder vor Ort oder über die Ableitung in das vorhandene naturnahe Regenrückhaltebecken. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Auch auf den durchs Änderungsgebiet durchlaufenden Entwässerungsgraben sind keine Auswirkungen mit dem Vorhaben zu erwarten. Während der Zeit von Veranstaltungen ist beidseitig des Gewässers ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen von jeglicher Nutzung auszunehmen.

Auch auf Veranstaltungsflächen außerhalb des Änderungsbereiches sind keine nachteiligen Auswirkungen mit dem kurzzeitigen Befahren mit Kraftfahrzeugen zu erwarten.

6.3.3 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Scheeßel beträgt 5,14 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Das Planänderungsgebiet beinhaltet neben dem Motorsportgelände im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen. Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Scheeßel nicht erhöhen. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Gemeinde Scheeßel geringer als im Landesvergleich, aktuell sind in Niedersachsen 6,4 % der Landesfläche versiegelt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben werden im Planänderungsgebiet weitere dauerhafte Versiegelungen zugelassen, um zusätzliche Wege und Stellflächen für Fahrzeuge und Infrastruktureinrichtungen bereitzustellen. Die Versiegelungsmöglichkeit wird jedoch auf maximal 15 % des Sondergebietes 2 „Veranstaltung/Landwirtschaft“ beschränkt. Daraus ergeben sich keine statistischen Auswirkungen. Die absolute Versiegelungsmöglichkeit orientiert sich an der bereits möglichen Versiegelung aus der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dabei wird die zulässige Versiegelung künftig anders auf die Flächen verteilt als bisher. Der Versiegelungsgrad wird mit der F-Planänderung von 30 % auf 15 % reduziert, die Fläche, auf denen eine Versiegelung zulässig ist, hingegen vergrößert. Im nordöstlichen Teilbereich wird keine Versiegelung mehr zulässig sein. Die Gesamtfläche der zulässigen Versiegelung im Planänderungsgebiet bleibt dabei nahezu gleich. Die Versiegelungen werden aufgrund des Bedarfs und des Sicherheitskonzeptes erforderlich. Für die Gemeinde Scheeßel hat dieses Festival schon lange eine überregionale Bedeutung, sodass die zusätzlichen Versiegelungen als vertretbar angesehen werden.

Auf den temporären Veranstaltungsflächen außerhalb des Änderungsbereiches sind keine nachteiligen Auswirkungen mit dem kurzzeitigen Befahren mit Kraftfahrzeugen zu erwarten.

6.3.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet befindet sich östlich des Ortsrandes von Scheeßel, nördlich und südlich der Landesstraße L131 und umfasst das Motorsport-Gelände „Eichenring“ mit den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Das Änderungsgebiet befindet sich zwischen Scheeßel und Westervesede.

Das Motorsport-Gelände „Eichenring“ im Planänderungsgebiet wird noch vereinzelt als solches genutzt. Jährlich findet für einen begrenzten Zeitraum das Hurricane-Festival statt. Die übrigen Flächen im Planänderungsgebiet werden landwirtschaftlich genutzt und dienen nur während des Hurricane-Festivals als Veranstaltungsfläche. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von Waldflächen und weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Die freie Landschaft besteht aus land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen, die allesamt der Kalt- und Frischluftentstehung dienen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebietes weiter landwirtschaftlich genutzt werden und seinen Beitrag an die Frischluftentstehung beitragen. Zudem sind bereits auf dem Motorsport-Gelände „Eichenring“ bauliche Anlagen im Änderungsgebiet vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen aufgrund der Ortsrandlage mit land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Zudem konzentrieren sich mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft aufgrund des hohen Verkehrsvorkommens auf wenige Tage im Jahr. Diese kurzzeitige Belastung ist nur lokal und wirkt sich nicht dauerhaft auf das Schutzgut aus. Es sind auch zukünftig ausreichend land- bzw. forstwirtschaftliche Flächen vorhanden, die für einen guten Luftaustausch sorgen.

Auch auf Veranstaltungsflächen außerhalb des Änderungsbereiches sind keine nachteiligen Auswirkungen mit dem kurzzeitigen Befahren mit Kraftfahrzeugen zu erwarten.

6.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Im Planänderungsgebiet sowie umliegend erfolgte eine Biotoptypenkartierung (siehe Anlage 1). Die Biotoptypen wurden nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2021) erfasst.

Das Planänderungsgebiet beinhaltet u.a. das Motorsport-Gelände „Eichenring“. Auf dem Gelände sind neben den Motorsportanlagen – Sandrennbahn, Tribünen etc. (OVR) vorwiegend Rasenflächen (GR) und geschotterte Flächen (OFS, OF/OVW) vorhanden. Vereinzelt sind Gehölzbestände, wie Einzelbäume (HBE) und Baumreihen (HBA) auf dem Motorsport-Gelände vorhanden. Die Bäume beinhalten im Wesentlichen die Arten Birke (*Betula pendula*), Eiche (*Quercus robur*, *Quercus petraea*) und Pappel (*Populus tremula*).

Der südliche Teilbereich des Änderungsgebietes beinhaltet nahezu ausschließlich Ackerflächen (A). Entlang der südlichen Gebietsgrenze ist ein naturnahes Stillgewässer (SE) mit umliegend Weidengebüsche (BA) und Verlandungsbereiche (VE) sowie Ruderalfluren (UR) vorhanden.

Der nordöstliche Teilbereich des Änderungsgebietes umfasst im Wesentlichen Intensivgrünlandflächen (GI) und Ackerflächen (A). Weiterhin befindet sich dort ein naturnahes Regenrückhaltebecken (SE/SXS), Ruderalfluren (UR) und ein Kiefernwald (WKF). Durch den Änderungsbereich durchfließt ein Entwässerungsgraben (FGR/UR), welcher im Böschungsbereich Ruderalfluren beinhaltet. Entlang des Gewässerverlaufes sind vereinzelt Erlen (*Alnus glutinosa*) vorhanden.

Umliegend dem Änderungsbereich sind weitere landwirtschaftliche Flächen sowie Wälder vorhanden.

Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Das Motorsportgelände würde wie bisher genutzt. Erweiterungen des Veranstaltungsgeländes wären nicht zulässig.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2024) in fünf bzw. sechs Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher bis hervorragender Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit geringer bis sehr geringer Bedeutung, W 0 = Biotoptyp mit sehr geringer oder keiner Bedeutung, E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

§ = gesetzlich geschütztes Biotop, gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand
Innerhalb des Planänderungsgebietes		
- Acker (A)	1	0-1
- Schmalblättriges Weidengebüsch der Auen und Ufer (BA); §	3-4 (5)	3-5
- Nährstoffreicher Graben / Ruderalflur (FGR/UR)	2-3	2-3
- Artenarmes Intensivgrünland (GI)	2	0-2
- Scher- und Trittrassen (GR)	1	0-1
- Allee/Baumreihe / Scher- und Trittrassen (HBA/GR)	E/1	E/0-1
- Allee/Baumreihe / Ruderalflur (HBA/UR)	E/3	E/0-3
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe / Scher- und Trittrassen (HBE/GR)	E/1	E/0-1
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe / Ruderalflur (HBE/UR)	E/3	E/0-3
- Strauch-Baumhecke / Ruderalflur (HFM/UR)	3	0-3
- Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD)	0	0-1
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	0	0-1
- Sonstige befestigte Fläche (OF)	0	0-1
- Sonstige befestigte Fläche / Weg (OF/OVW)	0	0-1
- Lagerplatz / Ruderalflur (OFL/UR)	0-3	0-3
- Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen (OFS)	0	0-1
- Gebäudekomplex der Energieversorgung (OK)	0	0-1
- Motorsportanlage/Teststrecke (OVR)	0	0-1
- Weg – Schotter (OVWs)	0	0-1
- Sonstiges Bauwerk (OYS)	0	0-1
- Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SE); §	4-5	4-5
- Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer / Sonstiges naturfernes Stau- gewässer (SE/SXS)	2-(5)	2-(5)

- Ruderalflur (UR)	3	0-3
- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer (VE); §	4-5	4-5
- Kiefernwald armer, feuchter Sandböden (WKF)	4	4
Außerhalb des Planänderungsgebietes		
- Acker (A)	1	1
- Nährstoffreicher Graben / Ruderalflur (FGR/UR)	2-3	2-3
- Artenarmes Intensivgrünland (GI)	2	2
- Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese – Weide (GNw); §	5	5
- Allee/Baumreihe / Ruderalflur (HBA/UR)	E/3	E/3
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe / Ruderalflur (HBE/UR)	E/3	E/3
- Strauch-Baumhecke / Ruderalflur (HFM/UR)	3	3
- Naturnahes Feldgehölz (HN)	4	4
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	0	0
- Straße (OVS)	0	0
- Weg / Ruderalflur (OVW/UR)	0-3	0-3
- Weg – asphaltiert (OVWa)	0	0
- Weg – Schotter (OVWs)	0	0
- Ruderalflur (UR)	3	3
- Waldlichtungsflur (UW)	2-3	2-3
- Laubwald-Jungbestand (WJL)	3	3
- Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	4-5	4-5
- Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	3	3
- Kiefernforst (WZK)	3	3

Mit dem geplanten Vorhaben sind im Wesentlichen Biotoptypen von sehr geringer bzw. geringer Bedeutung betroffen. Zur Erweiterung des Veranstaltungsgeländes im Zeitraum des Festivals sollen ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Daraus ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Ein Eingriff in den vorhandenen Gehölzbestand ist mit dem Vorhaben nicht vorgesehen. Detailliertere Aussagen sind in den nachfolgenden Baugenehmigungen zu tätigen.

Im südlichen Änderungsbereich ist ein naturnahes Stillgewässer vorhanden. Diese beinhaltet ein gesetzlich geschütztes Biotop, gemäß § 30 BNatSchG. In der Änderung des F-Planes wird das geschützte Biotop nachrichtlich mitaufgenommen. Auswirkungen auf das Biotop sind mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden. Das vorhandene Regenrückhaltebecken wird im Flächennutzungsplan als Fläche für die Oberflächenwasserbeseitigung dargestellt.

Auf den temporären Veranstaltungsflächen außerhalb des Änderungsbereiches sind keine nachteiligen Auswirkungen mit dem kurzzeitigen Befahren mit Kraftfahrzeugen zu erwarten, sofern ein Abstand zu wertvollen Flächen, wie z.B. Wald, Feuchtgrünland und Gewässer eingehalten wird. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen kann z.B. eine wirksame Abzäunung dienen.

Der Waldbestand im Nordosten des Planänderungsgebiets wird in den Darstellungen des F-Planes als Wald dargestellt. Eine Beseitigung von Wald wird mit der Planung nicht vorbereitet. Auch die umliegenden Wälder sind vom Vorhaben nicht betroffen und werden auch zukünftig als Wald im F-Plan dargestellt.

In Niedersachsen existieren keine gesetzlichen Abstandsregelungen zu Wald. Die Raumordnungspläne des Landes und des Kreises enthalten lediglich Abstandsempfehlungen von 100 m bzw. 50 m, welche jedoch in Einzelfällen unterschritten werden können. Bei Planungen an Waldrändern sind die Waldbelange und die Sicherheit der Bevölkerung zu berücksichtigen, da ein Ast- oder Baumwurf nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Um Beeinträchtigungen bzw. negative Auswirkungen ausschließen zu können, ist in den nachfolgenden Baugenehmigungen ein ausreichender Abstand zwischen Veranstaltungsgelände und Wälder zu berücksichtigen. Detailliertere Aussagen sind in nachfolgenden Baugenehmigungen zu tätigen.

Tiere

Das Planänderungsgebiet besitzt aufgrund der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung im Wesentlichen nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Auf dem Motorsportgelände „Eichenring“ stellen lediglich die Gehölzstrukturen einen geeigneten Brutplatz für anspruchslosere Arten dar. Im Änderungsbereich sind die Nutzungsintensitäten und Störeinflüsse während der Veranstaltungen als hoch anzusehen. Ansonsten sind anthropogene Einflüsse nur während landwirtschaftlicher Nutzungsereignisse im Änderungsgebiet zu erwarten. Die eindeutig wertvolleren Lebensräume stellen die umliegenden Wälder sowie das südliche Stillgewässer dar.

Die ans Änderungsgebiet angrenzenden Nadel-, Misch- und Bruchwälder sind grundsätzlich als geeigneter Lebensraum für ein umfangreiches Spektrum an waldgebundenen Arten aus der Gruppe der Vögel, Fledermäuse und sonstigen Kleinsäuger sowie die unter Haarwild (jagdrechtlich) einzuordnenden Wildarten einzustufen. Jedoch sprechen nicht unbedingt alle Waldstrukturen dafür. Die Kiefernforsten müssen teilweise als monoton bezeichnet werden und weisen nicht für alle der o.g. Artengruppen typische Lebensraumbedingungen auf. Aber die Größe der einzelnen Waldflächen und die auch für einen Artenaustausch erforderliche regelmäßige Verteilung innerhalb der Agrarlandschaft zwischen Scheeßel und Westervesede sowie das Alter der Bestände lassen die Nutzung durch eine Vielzahl von Arten mit unterschiedlichen Ansprüchen an Raumnutzungen zu. Stellenweise bietet angrenzendes Feuchtgrünland auch eine waldrandähnliche Situation oder wenigstens Pufferzonen zu den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Das Fehlen ausreichend breiter naturnaher Waldränder ist ansonsten als erhebliches Defizit der von der Planung betroffenen Wälder anzusehen. Für baumbewohnende Fledermäuse oder Spechte als Höhlenbewohner unter den Vogelarten sind zumindest Teilflächen der Wälder geeignet. Arten mit weitem Aktionsradius und Anspruch an weit ausgedehnte offene Revierräume zwischen den Wäldern wie Greifvögel (z.B. Bussard, Habicht, Sperber, Baumfalke) und Eulen (z.B. Waldohreule, Waldkauz)

finden insbesondere auch durch die Nähe der Veerse- und Beeke-Niederung für Nahrungsflüge und Horstplatzwahl geeignete Bedingungen vor. Dennoch sind auch in diesen Bereichen zumindest im Zeitraum von Veranstaltungen von Störeinflüssen auszugehen.

Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Das Motorsportgelände würde wie bisher genutzt. Erweiterungen des Veranstaltungsgeländes wären nicht zulässig. Die Lebensraumeinschränkungen würden sich nicht weiter ausdehnen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist durch die überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum anderen durch das Motorsportgelände „Eichenring“ mit verschiedenen Veranstaltungen als eingeschränkt zu bezeichnen. Im Rahmen von Veranstaltungen ist von vielfältigen Störwirkungen auszugehen.

Die im Änderungsgebiet bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die außerhalb davon liegenden Veranstaltungsflächen werden für wenige Tage im Jahr zum Aufbau und Betrieb der Veranstaltungseinrichtungen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen sowie für Camping genutzt. Diese Nutzungen erfolgen in Bezug auf das Hurricane-Festival ab der 2. Junihälfte und damit außerhalb der Brutzeit von Vogelarten. Beeinträchtigungen der Brutvogelfauna sind daher nicht zu erwarten, weder in den offenen Landschaftsbereichen noch im Wald.

Andere, mehrtägige Veranstaltungen, die auch vor Mitte Juni stattfinden könnten, können ggf. zu Beeinträchtigungen auch während der Brutzeit führen. Ausschließen lässt sich das für den Bereich des Intensivgrünlandes, da dieses in der Regel bis spätestens Mitte Mai geschnitten wird. Die Beeinträchtigungen gehen in diesem Falle nicht von Veranstaltungsnutzungen aus. Es verbleibt das Risiko von Beeinträchtigungen auf Ackerbrachen (z.B. für Feldlerche/ Rebhuhn). In der Zeit bis Mitte Juni sind daher ordnungsrechtliche bzw. naturschutzrechtliche Einzelfallprüfungen für Ackerbrachen erforderlich, um die Auswahl von Veranstaltungsflächen zu regeln.

Gleichartige Erfordernisse der Einzelfallprüfung ergeben sich im Zusammenhang von Campingnutzung in der Nähe von Wald in der Zeit bis Mitte Juni. Die störungsfreie Horstplatzwahl muss z.B. für Waldohreule, Sperber, Habicht und Baumfalke gewährleistet bleiben. Waldkauz und Bussard sind aufgrund der frühen Gelegezeit voraussichtlich nicht betroffen. In der Zeit bis Mitte Juni muss im Falle von Campingnutzung ein angemessener Abstand zum Wald verbleiben. Diese Nutzung ist außerdem nur einseitig walddahin zuzulassen, um ausreichende ungestörte An- und Abflugmöglichkeiten zu gewährleisten.

Auch außerhalb der Brutzeit können die Tierartengemeinschaften des Waldes stark betroffen sein. Veranstaltungsbedingt kommt es zu starken Beeinträchtigungen durch Störung, Beunruhigung, Lärm und Licht im Änderungsgebiet selbst sowie auch auf den Veranstaltungsflächen außerhalb davon. Daher wird kurzzeitig mit Meidungsreaktionen von Vogelarten und des Wildes zu rechnen sein, nicht jedoch mit dauerhaftem Verlassen der unterschiedlichen Waldlebensräume. Ausweichmöglichkeiten bestehen sowohl nördlich als auch südlich des Änderungsgebietes in ruhige Bereiche von großen Waldflächen, die vorübergehend die Funktion als Rückzugsraum übernehmen können. Entscheidend für die Minimierung der Störeinflüsse sind Vorkehrungen für die Vermeidung von Beeinträchtigungen wie z.B. wirksame Abzäunungen. Diese Maßnahme soll verhindern, dass Wald, Feuchtgrünland und Gewässer betreten oder verunreinigt werden.

Mit Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sind mit dem geplanten Vorhaben auf das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eingriffe in den Gehölzbestand sind mit Erweiterung des Veranstaltungsgeländes nicht verbunden. Demnach stehen die Gehölze im Änderungsgebiet sowie auch die umliegenden Waldbestände zukünftig als potentieller Lebensräume weiterhin zur Verfügung. Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 7 „Artenschutz“).

6.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet befindet sich östlich des Ortsrandes von Scheeßel, nördlich und südlich der Landesstraße L131 und umfasst das Motorsport-Gelände „Eichenring“ mit den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Das Änderungsgebiet befindet sich zwischen Scheeßel und Westervesede.

Das Motorsport-Gelände „Eichenring“ im Planänderungsgebiet wird noch vereinzelt als solches genutzt. Jährlich findet für einen begrenzten Zeitraum das Hurricane-Festival statt. Die übrigen Flächen im Planänderungsgebiet werden landwirtschaftlich genutzt und dienen nur während des Hurricane-Festivals als Veranstaltungsfläche. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von Waldflächen und weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Die vorhandenen Gehölzbestände und Wälder durchgrünen und werten den eher strukturalten Landschaftsraum auf.

Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin zu einem Großteil landwirtschaftlich genutzt werden. Das Motorsportgelände würde wie bisher genutzt. Erweiterungen des Veranstaltungsgeländes wären nicht zulässig.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während etwaiger Bauarbeiten könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen auch außerhalb von Veranstaltungen im Planänderungsgebiet ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und sind als nicht erheblich zu bezeichnen. Das Änderungsgebiet befindet sich im Osten der Gemeinde Scheeßel, zwischen Scheeßel und Westervesede. Das Gebiet beinhaltet neben dem Motorsport-Gelände „Eichenring“ vorwiegend landwirtschaftliche Flächen. Zu einem Großteil ist das Änderungsgebiet von Wäldern umgeben.

Mit der geplanten Erweiterung des Veranstaltungsgeländes soll lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, dass mehr landwirtschaftliche Flächen im Zeitraum des Festivals temporär als Veranstaltungsfläche genutzt werden können. Außerhalb dieses Zeitraumes werden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Zudem sollen wichtige Wegeverbindungen für die Veranstaltung dauerhaft in direkter Nähe in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. für Wege und Stellflächen) hergestellt werden. Mit der beabsichtigten Erweiterung des Veranstaltungsgeländes ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft.

6.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich östlich des Planänderungsgebietes in ca. 300 m Entfernung. Weitere Wohnbebauungen befinden sich entlang der Straße „Settelsloh“ sowie in Westervesede. Das Wohnumfeld ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Immissionen

Schallbelastungen der Umgebung ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr zum Veranstaltungsort, und das Betreiben von Musikanlagen während der verschiedenen Veranstaltungen. Hinzu kommen Motorsportveranstaltungen mit Motorenlärm. Auch Zuschauergeräusche sind bei allen Veranstaltungen zu erwarten.

Erholung

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2020) beinhaltet das Planänderungsgebiet ein Vorranggebiet für eine regional bedeutsame Sportanlage „Motorsport“ sowie ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Die nordöstlichen landwirtschaftlichen Flächen beinhalten ein Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“. In der Umgebung werden der Verlauf der Beek nördlich des Planänderungsgebietes als Vorranggebiet „Biotopverbund“ sowie die umliegenden Waldflächen als Vorbehaltsgebiet „Wald“ und die Landesstraße als Vorranggebiet „Hauptverkehrsstraße“ dargestellt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Das Planänderungsgebiet ist mit dem Motorsportgelände einschlägig vorbelastet. Durch die vorhandenen Gehölz- und Waldbestände wird das Änderungsgebiet zur umliegenden Landschaft bereits gut eingegrünt. Dahingehend lassen sich auch keine Einschränkungen von umliegenden Erholungsfunktionen ableiten. Die landwirtschaftlichen Wege stehen weiterhin uneingeschränkt der Erholungsnutzung zur Verfügung.

Durch das Hurricane-Festival und die übrigen o.g. Veranstaltungen werden zurzeit maximal 11 Veranstaltungstage im Jahr genutzt (4 Tage Hurricane-Festival, 4 Tage Motorsport, 3 Tage andere Veranstaltungen). Die zulässige Anzahl von 18 Veranstaltungstagen wird somit im Moment nicht voll ausgeschöpft, so dass hier noch weitere Veranstaltungen in dieser Größenordnung möglich wären.

6.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung auf dem Eichenring-Gelände, innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden	Tiere und Pflanzen
Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten Sondergebietes	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teil Lebensräumen
	Landschaft
	Überprägung von Teilbereichen der Kulturlandschaft, die das Landschaftsbild im betroffenen Bereich bisher mitbestimmen
Landschaft	Mensch
technische Überprägung der Kulturlandschaft, akustische Belastungen, Landschaftswandel durch „Zeltstadt“ etc.	lokal beschränkte oder kurzzeitig großräumig ausgedehnte Einschränkungen des Landschaftserlebens
Lärm, Licht, Beunruhigung, Störung	Tiere
	kurzzeitige Meidungsreaktionen

6.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin zu einem Großteil landwirtschaftlich genutzt werden. Das Motorsportgelände würde wie bisher genutzt. Erweiterungen des Veranstaltungsgeländes wären nicht zulässig. Die Veranstaltungsnutzung im Änderungsbereich findet insgesamt nur an wenigen Tagen pro Jahr statt, sodass hier im übrigen Zeitraum weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der durch das Motorsportgelände „Eichenring“ vorgeprägt ist,
- der durch vorhandene bauliche Anlagen bereits vorbelastet ist,
- textliche Darstellungen bezüglich der Beschränkung der Bodenversiegelung erfolgen,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eher eine geringe Bedeutung besitzt,
- bei dem keine wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden, da sehr intensiv agrarisch genutzte Bereiche überplant werden,
- Hinweise im Plan zur Einhaltung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens am Oberlauf der Beeke während der Veranstaltungen erfolgen,
- der durch vorhandene Gehölz- und Waldbestände bereits gut eingegrünt wird, und
- der bereits ausgebaute Straßen/Wege nutzt.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
Schutzgut Boden	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i> <u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
Schutzgut Wasser	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i> <u>Anlagenbedingt:</u> Versickerung von Oberflächenwasser im Planänderungsgebiet → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
Schutzgut Klima/Luft	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen (durch Baumaschinen) ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i> <u>Anlagenbedingt:</u> Großräumige Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete verbleibend im Änderungsgebiet sowie umliegend → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Schutzgut biologische Vielfalt	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Inanspruchnahme von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (geringe Bedeutung). → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
Schutzgut Landschaft	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Erweiterung des Veranstaltungsgeländes, sonst landwirtschaftlich Nutzung. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
Schutzgut Mensch	
Ausweisung eines Sondergebietes	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden weitere bauliche Anlagen ermöglicht. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien),

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Die Anwendung der Eingriffsregelung mit der entsprechenden Kompensation erfolgt wie bisher im Rahmen von Baugenehmigungsanträgen über dazugehörige landschaftspflegerische Fachbeiträge/Begleitpläne. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen als ausgleichbar.

Grundlage für nachfolgende Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des „Eichenring“ in Scheeßel bildet ein Plan, der Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zeichnerisch darstellt und kurz textlich erläutert. Dieser wurde bereits im Rahmen der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet und liegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie der Gemeinde Scheeßel vor. Auf diese Weise werden die Belange von Natur und Landschaft so weit berücksichtigt, dass Beeinträchtigungen entweder weitestgehend minimiert oder vollständig vermieden werden.

6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Es bestehen keine Alternativen hinsichtlich des Standortes, da das Hurricane-Festival auf dem Eichenring etabliert ist und eine Verlagerung an einen anderen Standort aufgrund der funktionalen, wirtschaftlichen und sozialen Bindung nicht zielführend ist. Hierfür müssten von Grund auf neue infrastrukturelle Voraussetzungen an einem anderen Standort geschaffen werden. Dahingehend ist die Entwicklung des bestehenden Standortes aus Sicht der berücksichtigten Belange die verträglichste Variante.

6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

6.7 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

6.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

7. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Im Planänderungsgebiet sowie im Umfeld ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Insbesondere die Bäume im Waldbestand beinhalten einen geeigneten Lebensraum für Fledermäuse. Diese Bestände sowie die Gehölze sind vom Vorhaben nicht betroffen und bleiben bestehen. Demzufolge kann eine Tötung sowie ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit einer Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.), um u.a. wichtige Wegeverbindungen für die Veranstaltung in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. für Wege und Stellflächen) herzustellen, kann eine Tötung von Vögeln ausgeschlossen werden. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Im Rahmen von Veranstaltungen beschränkt sich die Inanspruchnahme nur auf wenige Tage im Jahr. Ansonsten ist weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung vorherrschend. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten. Eingriffe in die vorhandenen Gewässerlebensräume sind mit der Erweiterung des Veranstaltungsgeländes nicht verbunden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Säugetiere

Die landwirtschaftlichen Flächen im Planänderungsgebiet sind aufgrund ihrer Lage zum Eichenring-Gelände zeitweise mit verschiedenen Störeinwirkungen wie Geräuschen (Siedlung und Verkehr) sowie Lichtimmissionen vorbelastet. Diese Situation wird sich mit der geplanten Erweiterung des Veranstaltungsgeländes in Bezug auf Fledermäuse nicht wesentlich verändern. Zudem beschränkt sich die Inanspruchnahme nur auf wenige Tage im Jahr. Ansonsten ist weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung vorherrschend. Ein Überfliegen ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Mit einer Baufeldräumung außerhalb der allgemein gültigen Brut- und Setzzeit können potentielle Störungen auf Brutvögel ausgeschlossen werden. Mit dem Fortbestehen der Gehölzbestände sind auch weiterhin ausreichend Gehölzbrutplätze im Umfeld des Änderungsgebietes vorhanden. Die ökologische Funktion wird weiterhin erfüllt. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Säugetiere

Die Gehölzlebensräume bleiben vom Vorhaben unberührt und steht auch zukünftig für Fledermäuse als Lebensraum zur Verfügung. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Die Wald- bzw. Gehölzbestände stehen auch zukünftig uneingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung. Mit einer Baufeldräumung außerhalb der allgemein gültigen Brut- und Setzzeit können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Im Rahmen von Veranstaltungen beschränkt sich die Inanspruchnahme nur auf wenige Tage im Jahr. Ansonsten ist weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung vorherrschend. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Baufeldfreimachung, um u.a. wichtige Wegeverbindungen für die Veranstaltung in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. für Wege und Stellflächen) herzustellen, außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) erfolgt. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden.

8. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel, die im Jahre 2008 wirksam wurde, betrifft den Bereich des Eichenringes einschließlich der näheren Umgebung. Ziel der Änderung war es damals, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Veranstaltungen auf dem Eichenring zu schaffen, damit der Landkreis Rotenburg auf dieser Grundlage erforderliche Genehmigungen erteilen kann.

Inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen für das Hurricane-Festival verändert. So sind in den vergangenen Jahren einerseits bereits ca. 75.000 Besucher auf dem Festival gewesen und diese Zahlen werden voraussichtlich auch in den nächsten Jahren erreicht und andererseits haben sich in der Zwischenzeit die Sicherheitsbedingungen bzw. Konzepte verändert, so dass dies bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und auch bei den Zu- und Abfahrten Berücksichtigung finden muss.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Flächen für das Hurricane-Festival auf den Bedarf und das Sicherheitskonzept abzustimmen und einen größeren Spielraum bei der Gestaltung des Geländes zu schaffen, um die Attraktivität des Festivals zu steigern und somit langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben. Sie ist erforderlich, um das Festival zu erhalten und die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Jugendlichen sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Für Scheeßel hat dieses Festival schon lange eine überregionale Bedeutung.

Es bestehen keine Alternativen hinsichtlich des Standortes, da das Hurricane-Festival auf dem Eichenring etabliert ist und eine Verlagerung an einen anderen Standort aufgrund der funktionalen, wirtschaftlichen und sozialen Bindung nicht zielführend ist. Hierfür müssten von Grund auf neue infrastrukturelle Voraussetzungen an einem anderen Standort geschaffen werden. Dahingehend ist die Entwicklung des bestehenden Standortes aus Sicht der berücksichtigten Belange die verträglichste Variante.

Das Planänderungsgebiet befindet sich östlich des Ortsrandes von Scheeßel, nördlich und südlich der Landesstraße L131 und umfasst das Motorsport-Gelände „Eichenring“ mit den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Das Änderungsgebiet befindet sich zwischen Scheeßel und Westervesede.

Das Motorsport-Gelände „Eichenring“ im Planänderungsgebiet wird noch vereinzelt als solches genutzt. Jährlich findet für einen begrenzten Zeitraum das Hurricane-Festival statt. Die übrigen Flächen im Planänderungsgebiet werden landwirtschaftlich genutzt und dienen nur während des Hurricane-Festivals als Veranstaltungsfläche. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von Waldflächen und weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Zur Erweiterung des Veranstaltungsgeländes im Zeitraum des Festivals sollen ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Daraus ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Ein Eingriff in den vorhandenen Gehölzbestand ist mit dem Vorhaben nicht vorgesehen. Detailliertere Aussagen sind in den nachfolgenden Baugenehmigungen zu tätigen.

Das Planänderungsgebiet beinhaltet überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die teilweise im Rahmen des Festivals als Veranstaltungsgelände vorübergehend genutzt werden. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen während des Festivals soll mit der Planung auf weitere Flächen ausgeweitet werden, um u.a. wichtige Wegeverbindungen für die Veranstaltung dauerhaft in direkter Nähe in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. für Wege und Stellflächen) herstellen zu können. Mit der Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich auf das Schutzgut Boden erhebliche Beeinträchtigungen. Die Anwendung der Eingriffsregelung mit der entsprechenden Kompensation erfolgt wie bisher im Rahmen von Baugenehmigungsanträgen über dazugehörige Landschaftspflegerische Fachbeiträge/Begleitpläne. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die Beeinträchtigungen als ausgleichbar.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes nicht zu erwarten.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Scheeßel, den

(Jungemann)
Bürgermeisterin

ANLAGEN

- Anlage 1: Biotoptypenkartierung - Planänderungsgebiet
- Anlage 2: Biotoptypenkartierung - Veranstaltungsflächen
- Anlage 3: Veranstaltungsflächen und Wegeverbindungen

QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: Mai 2020.

NIBIS (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen - mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 2/2024.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2025): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023.

PlanzV – Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes am 23.10.2024, BGBl. 2024 I Nr.323.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).